

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 29

3. Dezember 2008

37. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
<b>1. Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Irlbachgruppe (BGS/WAS)</b>	<b>336/337</b>
Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.11.2008 Az.: 21-8630	
<b>2. Erlass einer 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe (BGS/WAS)</b>	<b>337/338</b>
Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.11.2008 Az.: 21-8630	
<b>3. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>	<b>339</b>
Antrag des Herrn Karl Rogl, Hauptstrasse 30, 84088 Neufahrn, auf Erteilung der Genehmigung der Errichtung eines zweiten Stallgebäudes und des Betriebs einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweinplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254 der Gemarkung Oberlindhart, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg	

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Irlbachgruppe (BGS/WAS)**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.11.2008 Az.: 21-8630**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat am 12.11.2008 eine 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) erlassen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht.

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende

#### **4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

##### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 29.08.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 29 vom 20.09.2001), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 27.07.2006 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 27 vom 09.10.2006) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Qn 2,5	netto	109,00 €/Jahr
Qn 6,0	netto	174,00 €/Jahr
Qn 10,0	netto	259,00 €/Jahr
Qn 15,0	netto	344,00 €/Jahr
DN 50 (Qn 15 + 2,5)	netto	719,00 €/Jahr
DN 80 (Qn 40 + 2,5)	netto	917,00 €/Jahr
DN 100 (Qn 60 + 2,5)	netto	1.118,00 €/Jahr
über DN 100 (über Qn 60 + 2,5)	netto	1.829,00 €/Jahr“.

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt netto 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,15 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Irlbachgruppe  
Straubing, den 13.11.2008

gez.  
K r ä  
Verbandsvorsitzender

Straubing, 28.11.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Rothammer  
Regierungsamtsrat

---

21-8630

### **Erlass einer 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe (BGS/WAS)**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 28.11.2008 Az.: 21-8630**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 19.11.2008 eine 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) erlassen.

Nachstehend wird die genannte Satzung gem. Art. 24 KommZG veröffentlicht.

Auf Grund der Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende

### **5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

#### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 20.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 22 vom 26.07.2001) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.08.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 27 vom 09.10.2006) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

Qn 2,5	netto	123,00 €/Jahr
Qn 6,0	netto	169,00 €/Jahr
Qn 10,0	netto	258,00 €/Jahr
Qn 15,0	netto	333,00 €/Jahr
DN 50 (Qn 15 + 2,5)	netto	824,00 €/Jahr
DN 80 (Qn 40 + 2,5)	netto	1.015,00 €/Jahr
DN 100 (Qn 60 + 2,5)	netto	1.172,00 €/Jahr
über DN 100 (über Qn 60 + 2,5)	netto	1.787,00 €/Jahr“.

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt netto 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

3. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,42 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Aitrachtalgruppe

Straubing, den 20.11.2008

gez.

F r a n k

Verbandsvorsitzender

Straubing, 28.11.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Rothammer

Regierungsamtsrat

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Antrag des Herrn Karl Rogl, Hauptstrasse 30, 84088 Neufahrn, auf Erteilung der Genehmigung der Errichtung eines zweiten Stallgebäudes und des Betriebs einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweineplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1254 der Gemarkung Oberlindhart, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**

Hiermit wird gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –(Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9.BImSchV) öffentlich bekannt gemacht, dass Herr Karl Rogl mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.11.2008 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines zweiten Stallgebäudes und des Betriebs einer Anlage zur Haltung von Schweinen mit insgesamt 2989 Mastschweinen erteilt wurde.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt von Donnerstag, den 04.12.2008 bis einschließlich Mittwoch, den 17.12.2008 im Landratsamt Straubing-Bogen, Zimmer 229, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing während der üblichen Geschäftszeiten, zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Straubing, den 25.11.2008

**Fischer**  
**Regierungsrätin z.A.**